

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 157/13 B

L 14 U 175/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 71 U 142/10 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Post und Telekom,
Europaplatz 2, 72072 Tübingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2013 durch den
den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Mai 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat durch seine Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 24.6.2013 beim Bundessozialgericht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 23.5.2013, welcher ihm am 31.5.2013 zugestellt worden ist, eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Des Weiteren beantragten die Prozessbevollmächtigten Akteneinsicht unter Hinweis, dass eine "Begründung ... erst hiernach erfolgen" könne. Mit Verfügung vom 10.7.2013 wurde dem Antrag auf Akteneinsicht stattgegeben und die Akten am 11.7.2013 versandt. Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 16.8.2013 beantragten diese, die Frist zur Beschwerdebegründung um weitere zwei Wochen bis zum 30.8.2013 zu verlängern. Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 20.8.2013 wurde der Antrag auf Fristverlängerung abgelehnt, da er entgegen § 160a Abs 2 Satz 2 SGG erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (31.7.2013) gestellt worden ist. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers teilten daraufhin mit Schreiben vom 30.8.2013 mit, dass "mit der Einlegung der Beschwerde und dem Antrag auf Akteneinsicht mitgeteilt (wurde), eine Begründung (könne) erst hiernach erfolgen". Da die Akten erst am 17.7.2013 bei den Prozessbevollmächtigten eingegangen seien, "wurde bereits konkludent eine Verlängerung der Begründungsfrist auf den 17.08.2013 beantragt".
- 2 1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in vorgenannter Entscheidung des LSG ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, da er sie nicht innerhalb der Frist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG begründet und auch nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 31.7.2013 eine Fristverlängerung gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG beantragt hat. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben keinen schriftlichen Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist gestellt (*zur Form: Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl, § 160a RdNr 12b*). Ob konkludent ein Fristverlängerungsantrag gestellt worden sein könnte, bleibt dahingestellt, da er jedenfalls nicht der erforderlichen Form entspricht.
- 3 Die Beschwerde ist wegen Versäumung der Begründungsfrist unzulässig (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Sie ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 2. Damit ist der Antrag des Klägers auf PKH abzulehnen. Die Bewilligung von PKH hat nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO ua zur Voraussetzung, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde unzulässig ist.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

